

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Vorsteher

16. März 2020

AKTUALISIERTE WEISUNG VOM 16. MÄRZ 2020

Coronavirus – Aussetzen des Unterrichts bis zum 4. April 2020 und Anbieten einer Betreuungsmöglichkeit; Regelungen für die nächsten Phasen

1. Massnahme des Bundesrats

Der Bundesrat hat am Freitagnachmittag, 13. März bekannt gegeben, dass der Präsenzunterricht an allen Schulen ab Montag, 16. März 2020 bis zum 4. April untersagt ist. Das Departement BKS hat noch am Freitagabend als Sofortmassnahme die Schulpflicht vorübergehend ausgesetzt. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen und gilt bis zum 4. April 2020. Gleichzeitig ist es den Kantonen gemäss Anordnung des Bundesrats erlaubt, Betreuungsangebote sicherzustellen.

Heute Montagabend, 16. März hat der Bundesrat die Massnahme bis zum 19. April verlängert.

2. Umsetzung an der Aargauer Volksschule

2.1 Aussetzung des Unterrichts

Das Departement Bildung, Kultur und Sport weist die Schulen an, ab **Montag, 16. März 2020**, den Unterricht am Kindergarten, der Primarschule und der Oberstufe einzustellen. Dies umfasst sämtliche Angebote der Schule (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht, freiwilliger Schulsport, etc.).

2.2 Aufbau und Angebot Betreuungsmöglichkeit

Zugleich haben die Schulen die Pflicht, ab **Montag, 16. März 2020**, ein Betreuungsangebot sicherzustellen. Dieses Betreuungsangebot ist nur für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, deren Eltern die Betreuung zuhause nicht übernehmen können, weil sie arbeiten müssen (u.a. Gesundheitswesen, Logistik, öffentlicher Verkehr und Grundversorgung) und die Betreuung der Kinder nicht organisieren können oder diese einer Person einer Risikogruppe übertragen müssten. Kranke Kinder und Jugendliche müssen zuhause betreut werden.

Das Betreuungsangebot ist wie folgt auszugestalten:

- Verantwortung, Aufbau und Durchführung: Die Schulleitung ist verantwortlich für den Aufbau und die Umsetzung des Betreuungsangebots.
- Zeitlicher Umfang: Das Betreuungsangebot soll in der Regel die Zeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr abdecken. Hierbei sind die lokalen Gegebenheiten (zum Beispiel Stundenplanzeiten) zu berücksichtigen.

- Personaleinsatz: Für die Durchführung des Betreuungsangebots kann das gesamte schulische Personal eingesetzt werden (Ausnahmen siehe Kap. 2.3). Hierbei sind die vertraglich vereinbarten Pensen der einzelnen Lehrpersonen zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit kann auch das Personal der schulergänzenden Angebote eingebunden werden.

2.3 Umgang mit Risikogruppen

Schulisches Personal, das zu einer Risikogruppe zählt, ist vom aktiven Einsatz im Betreuungsangebot zu entbinden. Diese Personen arbeiten zu Hause im Rahmen ihres Berufsauftrags oder unterstützen das Betreuungsangebot im Hintergrund (zum Beispiel für Koordinationsaufgaben, Telefonate, Information und Kommunikation für die Schule).

2.4 Information Eltern – Schule

Die Schulleitungen informieren die Eltern über die Massnahme sowie die Rahmenbedingungen für das Betreuungsangebot vor Ort.

Die Eltern stehen weiterhin in der Pflicht, die Schulen über die An- bzw. Abwesenheit ihres Kindes zu informieren. Die Schule kommuniziert gegenüber den Eltern die entsprechenden Modalitäten.

3. Aktualisierte Regelungen für die nächsten Phasen

Nach den Sofortmassnahmen zur Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung wird das weitere Vorgehen neu in drei Phasen eingeteilt:

3.1 Aussetzung Schulpflicht und Aufbau Betreuungsangebot (Phase 1, Sofortmassnahme)

Die Schulpflicht ist temporär ausgesetzt und die Schulen sind in der Pflicht, ein Betreuungsangebot aufzubauen für Kinder, die nicht zuhause betreut werden können.

Die temporäre Aufhebung der Schulpflicht bedeutet, dass vorläufig kein Unterricht stattfindet.

3.2 Arbeitsmaterialien für Schülerinnen und Schüler (Phase 2, ab sofort bis Frühlingsferien)

In den nächsten Tagen und während den nächsten Wochen bis zu den Frühlingsferien können die Schulen beziehungsweise die Lehrpersonen den Kindern und Jugendlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen und auch Aufträge erteilen, sofern sie über die entsprechenden Möglichkeiten und Personalressourcen verfügen. Die Aufgaben und Aufträge sollen dem Üben und Festigen des bisherigen Schulstoffs dienen. Es findet jedoch weiterhin kein systematischer Unterricht nach Lehrplan statt; es werden keine Prüfungen geschrieben oder Noten vergeben.

Die zweite Phase wird zudem genutzt, um eine allfällige dritte Phase vorzubereiten: Aufgrund der sich täglich verschärfenden Lage ist nicht auszuschliessen, dass das Verbot zu Präsenzunterricht über die Frühlingsferien hinaus verlängert werden muss. Die Lehrpersonen und die Schulen sind angehalten, sich auf eine längere Periode ohne Präsenzunterricht vorzubereiten. Sie werden dabei unterstützt durch das BKS, das die Arbeiten mit den Schulverbänden (alv, VSLAG, VASP, LCH, etc.) und der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) koordiniert.

3.3 "Fernunterricht" (Phase 3, bei Bedarf nach den Frühlingsferien)

Falls der Präsenzunterricht auch nach den Frühlingsferien verboten bleibt, ist der Unterricht nach Lehrplan wiederaufzunehmen, allerdings in anderer Form. Die Lehrpersonen und die Schulen haben sich entsprechend darauf vorzubereiten, damit die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf ab dem 20. April 2020 mit "Fernunterricht" strukturiert unterrichtet werden können. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schulen sowie die unterschiedlichen Möglichkeiten der Kinder und Ju-

gendlichen zuhause zu berücksichtigen. Dafür wird das BKS zeitgerecht entsprechende Rahmenbedingungen festlegen und Umsetzungshilfen bereitstellen. Diese werden u.a. auch Antworten auf Fragen zur Promotion, zum Übertritt in die Oberstufe oder in die Mittelschulen beinhalten.

Ob eine solche dritte Phase erforderlich sein wird, und wie lange diese dauern würde, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar.

3.4 Weiteres Vorgehen

Die Schulen entscheiden vor Ort über den Übergang von der Phase 1 zur Phase 2 sowie über die Vorbereitungsarbeiten für eine allfällige Phase 3. Die Schulaufsicht des BKS unterstützt weiterhin bei Fragen.

Über eine allfällige Notwendigkeit der Phase 3 informiert das BKS in Abhängigkeit von übergeordneten Entscheiden des Bundesrats, der EDK oder des Regierungsrats des Kantons Aargau.

Weiterführende Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:

- www.schulen-aargau.ch/coronavirus
- www.ag.ch/coronavirus
- www.bag.admin.ch



Alex Hürzeler
Regierungsrat